

Fachliche Erläuterungen zur Katzenschutzverordnung

1. Allgemeine Erläuterungen

Entstehende Kosten durch eine Katzenschutzverordnung

Zentraler Inhalt einer Katzenschutzverordnung ist die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird. Katzenhalter, die ihrer Katze freien unkontrollierten Auslauf gewähren, müssen nach dieser Verordnung ihre Katze bei einem Tierarzt kastrieren lassen und hierfür die Kosten tragen.

Durch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird darüber hinaus die Halterermittlung erheblich vereinfacht, was es uns erleichtert, die Kastrationspflicht gegenüber dem Halter der Katze durchzusetzen. Durch eine verpflichtende Kastration wird zudem die Höhe der Katzenpopulation verringert, sodass es insgesamt weniger Katzen im Gemeindegebiet gibt, was durch eine verminderte Anzahl an Abgabetieren im Kreistierheim ebenfalls zu einer langfristigen Kostenersparnis führt.

Durch die getroffenen Regelungen für freilebende Katzen könnte tatsächlich zunächst für die Stadt Blumberg ein erhöhter Aufwand durch die Unterstützung von Maßnahmen zum Einfangen, Versorgen, Kastrieren dieser Katzen entstehen. Dieser wird jedoch auf lange Sicht deutlich geringer sein als die Auslagen, die die Stadtverwaltung in ihrer Eigenschaft als Fundbehörde für Katzen zu tragen hat (Tierärztliche Erstversorgung).

Unterschiede zu einer Verordnung nach Polizei- und Ordnungsrecht

Verordnungen nach § 13 b TierSchG und solche nach Polizei- und Ordnungsrecht unterscheiden sich nach dem Zweck, der mit der Verordnung verfolgt wird. Die Ziele von Verordnungen nach § 13 b TierSchG sind der Schutz von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden freilebender Katzen.

Bei polizeilichen Verordnungen soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung geschützt werden. Es geht also nicht um den Schutz der Katzen, sondern um die Verhütung von Gefahren, die von Katzen ausgehen (können), beispielsweise auf Menschen übertragbare Erkrankungen (Zoonosen) oder Gefährdung von anderen Tierbeständen (Vögel, Kleinsäuger, Reptilien).

Keine Regelung Ordnungswidrigkeiten in der Katzenschutzverordnung

Ein Handeln, Dulden oder Unterlassen kann nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn dies gesetzlich ausdrücklich festgelegt ist. Dies folgt aus dem Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“. Der abschließende Ordnungswidrigkeitenkatalog für Verstöße gegen das Tierschutzgesetz findet sich in § 18 TierSchG. Dort ist ein Verweis auf § 13 b jedoch nicht enthalten, sodass es derzeit nicht möglich ist, eine Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b TierSchG, welcher unter anderem Verweise auf § 13 und § 13 a, nicht jedoch auf § 13 b enthält).

Selbst wenn man davon ausgeht, dass es sich bei der Nichtaufnahme des § 13 b in den Katalog um ein Versehen handelt, ist es nicht möglich, dadurch die Annahme einer Ordnungswidrigkeit zu rechtfertigen. Im Strafrecht gibt es ein strenges „Analogieverbot“, also einen Rechtsgrundsatz zur Verhinderung der Ahndung einer Handlung, die einer Strafnorm zwar ähnelt, dieser jedoch nicht voll entspricht. Dieses Verbot gilt auch und insbesondere dann, wenn offenkundig eine Strafbarkeitslücke vorliegt.

Verwaltungsrechtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie zum Beispiel Androhung bzw. Festsetzung von Zwangsgeldern bleiben hiervon unberührt.

2. Einzelbegründung

Zu § 1

Sinn und Zweck einer Verordnung nach § 13 b TierSchG ist es, mit tierschutzgerechten Maßnahmen eine Verminderung der Anzahl freilebender Katzen zu erreichen, um so die durch die hohe Anzahl bedingten Schmerzen, Leiden und Schäden dieser Tiere zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss verhindert werden, dass „aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrecht erhalten“ (so die amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572, S. 32). In einer Rechtsverordnung nach § 13 b TierSchG können und sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die bestimmt und geeignet sind, diese Ziele zu erreichen und die Halter von Hauskatzen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und verhältnismäßig belasten.

Zu § 2

§ 2 definiert die in den folgenden Paragraphen verwendeten Begriffe.

Nummer 1

Felis silvestris catus, die gezähmte Form der Falbkatze, wird umgangssprachlich als Hauskatze benannt. Ursprünglich als Mäusejäger gehalten hat sie sich zu einem beliebten Gesellschaftstier entwickelt. Zur artgerechten Haltungsform dieser Tiere gehört, ihnen den ungehinderten Zugang ins Freie zu gewähren. Laut einer australischen Studie nehmen unkastrierte Kätzinnen einen Radius von 1,7 km² und unkastrierte Kater von 9,9 km² in Anspruch. Die weiblichen Katzen werden 2x jährlich rollig und ziehen pro Wurf 4-6 Kitten auf. Oftmals bemerken die Halter den ungewollten Nachwuchs nicht. Sicher untergebracht in Scheunen, Gartenhäuser und anderen Verstecken wächst er menschenfern heran und sorgt schon nach 4-5 Monaten für eigenen Nachwuchs. Die erste Generation verwilderter Katzen ist geboren. Da auch Rassekatzen Freigang erhalten, gibt es in unserem Landkreis mittlerweile eine bunte Mischung an freilebenden Katzen. Die Tiere ernähren sich durch menschliche Abfälle und jagen zum Überleben. Ein guter Jäger erlegt nicht nur Mäuse, auch Vögel, besonders Bodenbrüter, fallen ihnen zum Opfer bis hin zum ganzen Kaninchen.

Nummer 3

Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Halter im Sinne von § 2 Nummer 1 TierSchG ist. Die dafür wesentlichen Kriterien sind: eine tatsächliche nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremden Weisungen ausgeübte Bestimmungsmacht über das Tier und seine Lebensbedingungen sowie eine gewisse zeitliche Verfestigung dieser tatsächlichen Beziehung (vgl. VGH München, Beschluss vom 03.07.2007, 25 ZB 06.1362; OVG Münster, Urt. v. 08.11.2007, 20 A 3908/06).

Das Eigentum am Tier ist keine notwendige Voraussetzung, kann aber als Indiz für eine Halterstellung gewertet werden. Halter im Sinne der Verordnung können weiter nur natürliche Personen sein.

Nummer 5

Einen unkontrollierten, freien Auslauf haben Katzen, wenn sie sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten ihrer Halter frei bewegen können. Dazu gehört, dass die Halterin oder der Halter weder durch Sicht-, noch durch Hör- oder durch taktilen Kontakt (z. B. unüberwindbarer Zaun) auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen und sie dementsprechend auch nicht daran hindern kann, dass sie sich an der Vermehrung freilebender Katzen beteiligt.

Zu § 3

§ 3 regelt die Pflichten der Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen unkontrollierten Freigang gewähren.

Absatz 1

Zentraler Inhalt der Katzenschutzverordnung ist die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht freilaufender Katzen. Sie wird in § 13 b Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 als zu verordnende Regelungsmöglichkeit insbesondere aufgeführt. Diese Pflicht betrifft nur die Katzenhalter, die ihren Katzen freien unkontrollierten Auslauf gewähren.

Die Regelung ist, trotz des schweren Eingriffs, den ein mittelbar ausgelöster Zwang zur Kastration für das Eigentum eines Halters bedeutet, und trotz der damit auch für das Tier verbundenen Belastungen durch den Eingriff als solchen, verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, die Zahl auf dem Gemeindegebiet befindlichen freilebenden Katzen dauerhaft zu vermindern, überwiegt. Bei der Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen ist auch zu bedenken, dass die Kastration einer Hauskatze sowohl für das Tier selbst als auch für dessen Halter Vorteile hat:

- bestimmte Infektionen können so verhindert werden;
- tätliche Auseinandersetzungen mit anderen Katzen und daraus resultierende Verletzungen werden weniger häufig und intensiv;
- das sexuell bedingte weitläufige Herumstreunen und
- z. T. tagelange Wegbleiben bzw. Abwandern von Katzen werden vermieden

Zugleich reduziert sich die Gefahr für die Tiere, im Straßenverkehr zu verunglücken. Für Fälle, in denen dennoch die privaten Interessen, die einer Kastration entgegenstehen, das öffentliche Interesse ausnahmsweise überwiegen, findet sich in Absatz 4 eine Regelung zur Ausnahme des Kastrationsgebotes.

Die Kastration darf nur durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt erfolgen (vgl. § 6 TierSchG).

Die Verhältnismäßigkeit wird zudem dadurch gewährleistet, dass nicht alle Katzen von der Verordnung umfasst werden. Reine Wohnungskatzen bzw. Katzen ohne unkontrollierten Freigang müssen nicht kastriert werden, da diese nicht Teil des Problems sind, dem mit der Verordnung begegnet werden soll.

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist erforderlich, um den Vollzug zu überprüfen. Es ist nahezu unmöglich, bei einer nicht gekennzeichneten Katze festzustellen, wer ihr Halter ist und ob dieser gegen seine Verpflichtungen nach Absatz 1 verstoßen hat. Das öffentliche Interesse daran, dies feststellen zu können, hat Vorrang vor etwaigen privaten Interessen, die einer Kennzeichnung und Registrierung entgegenstehen können. Tierschutzrechtliche Belange stehen in der Regel nicht entgegen, denn die Kennzeichnung mittels Mikrochip ist ein harmloser Eingriff und dient auch dem Schutz des Tieres, das dann im Falle seines Entlaufens, aber auch bei Unfällen schnell und sicher wieder dem Halter zugeordnet werden kann. Die Kennzeichnung erfolgt durch tierärztliche Injektion eines Mikrochips.

Die in der Musterverordnung vorgesehene Möglichkeit einer Ohrtätowierung wurde nicht übernommen. Die Ohrtätowierung ist tierschutzrechtlich fragwürdig, da ein schmerzloseres Verfahren zur Kennzeichnung (Mikrochip) verfügbar ist und dieses daher eigentlich auch genutzt werden muss. Außerdem sind Ohrtätowierungen in aller Regel nach ein paar Jahren kaum noch zu lesen und ermöglichen somit auch keine Halterzuordnung mehr. Ohrtätowierungen sind auch nicht einmalig vergeben wie Mikrochips, sondern jeder Tierarzt verwendet Tätowiernummern nach seinem eigenen System, sodass Dopplungen nicht auszuschließen sind. Vereinzelt sehr alte Katzen mit bereits vorhandener Ohrtätowierung müssten ggfs. mittels Mikrochip nachgekennzeichnet werden, den Aufwand halten wir allerdings für vertretbar.

Absatz 2

Für die Registrierung eignet sich das verbandliche Haustierregister Tasso e. V. oder das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e. V. FINDEFIX. Bei den genannten Tierschutzregistern handelt es sich um die beiden größten kostenfreien Haustierregister in Deutschland. Die Begrenzung auf zwei Haustierregister ist erforderlich, da ansonsten der Zweck der Registrierung, also das schnelle Zuordnen der Tiere zu dem Halter, durch Prüfung mehrerer, diverser Register nicht erreicht werden kann. Deshalb wurde die Regelung getroffen, kein weiteres Register verwenden zu können.

Absatz 3

Absatz 3 enthält die Ermächtigung der Gemeinde, auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung zu erhalten.

Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Fällen, in denen die Interessen des Halters, möglicherweise aber auch tierschutzrechtliche Belange, gegenüber den öffentlichen Belangen ausnahmsweise als vorrangig zu bewerten sind. Von der Kastrationspflicht können daher auf Antrag Ausnahmen erlassen werden.

Absatz 5

Absatz 5 regelt die Duldungspflicht eines möglicherweise personenverschiedenen Eigentümers hinsichtlich der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3.

Zu § 4

§ 4 regelt die Maßnahmen, die gegenüber Katzenhalter getroffen werden können, die ihren Katzen entgegen § 3 Absatz 1 weiter unkontrolliert freien Auslauf gewähren.

Absatz 1

Für den Fall, dass die Halterkatze zwar gekennzeichnet und registriert, jedoch nicht kastriert ist, regelt Satz 1, dass bei Antreffen einer solchen Katze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten (z. B. der örtliche Tierschutzverein, etc.), die Gemeinde die Kastration der Katze gegenüber der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter anordnen soll. Die Anordnung kann unmittelbar mit einer Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die durchgeführte Kastration der Katze im Sinne des § 3 Absatz 3 verbunden werden. Da der Katzenhalter bereits zumindest objektiv gegen § 3 Absatz 1 verstoßen hat, ist eine solche Maßnahme erforderlich und auch verhältnismäßig und dient der effektiven Durchsetzung der in § 3 Absatz 1 festgelegten Halterpflicht.

Nach Satz 2 kann die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter bis zur Ermittlung des Halters die Katze in Obhut nehmen.

Satz 3 regelt die Befugnis der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten, dass dieser, falls notwendig, Privat- oder Betriebsgelände betreten darf, um die Katze zu ergreifen. Grundstückseigentümer bzw. Pächter haben diese Maßnahmen zu dulden und den Zugriff zu unterstützen, indem sie notfalls Verschlüsse, Garagen, etc. aufsperrten bzw. zugänglich machen.

Satz 4 und 5 verpflichtet die Gemeinde, unverzüglich mit der Ermittlung der Katzenhalter zu beginnen, insbesondere durch eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern.

Absatz 2

Sind die nach Absatz 1 angetroffenen Katzen darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und die Halter innerhalb 48 Stunden nicht identifiziert, ist die Gemeinde befugt, die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration auf Kosten der Halter durchführen lassen.

Die Möglichkeit einer Kennzeichnung und Registrierung wurde abweichend von der Musterverordnung zusätzlich aufgenommen. Die Kennzeichnung und Registrierung erfolgt in diesen Fällen zunächst auf den Namen der Gemeinde. Bei einem späteren Auffinden des Katzenhalters kann man die Tasso-Registrierung auf den Tierhalter abändern.

Ohne Kennzeichnung und Registrierung der nicht zuzuordnenden Katzen kann bei späteren Einfangaktionen nicht nachvollzogen werden, dass das Tier bereits kastriert ist. Gerade bei weiblichen Tieren ist dies von außen nicht festzustellen.

Eine Kastrationsanordnung nach Absatz 1 an den Halter ist aufgrund der fehlenden Kennzeichnung und Registrierung nicht möglich. Das öffentliche Interesse daran, dass die Katze nicht mehr zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungskette beitragen kann, erfordert es in diesem Fall, sie ohne längere Ermittlungen zu kastrieren.

Dies geschieht deshalb im Wege der unmittelbaren Ausführung. Für die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffes spricht auch, dass in diesem Fall sowohl die Pflicht zur Kastration als auch die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung zumindest in objektiver Hinsicht verletzt worden sind. Die Durchführung der Kastration ist einem Tierarzt vorbehalten. Soweit keine besonderen Umstände vorliegen, die ein Einhalten der Katze rechtfertigen können, ist die Katze an der Stelle, an der die Katze aufgegriffen wurde, wieder in die Freiheit zu entlassen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt wie auch § 3 Absatz 5 die Pflicht des personenverschiedenen Eigentümers oder der personenverschiedenen Eigentümerin, die entsprechenden Maßnahmen zu dulden.

Zu § 5

§ 5 regelt Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen, also Katzen, die nicht bzw. nicht mehr von Menschen gehalten werden.

Absatz 1

Die Gemeinden oder ein von ihr Beauftragter können nach Absatz 1 diese Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Im Gegensatz zu § 4 Absatz 2 steht es in ihrem Ermessen, ob sie die freilebende Katze wieder in die Freiheit entlässt oder ob sie diese zur Weitervermittlung behält.

Absatz 2

Ist für das Aufgreifen einer Katze das Betreten von Privat- oder Betriebsgelände erforderlich, so gilt die Duldungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Zu § 6

Die Vorschrift dient ebenfalls der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Den Katzenhaltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung auf die Neuregelungen einzustellen und die nötigen Vorkehrungen treffen zu können.